Revolution im Insolvenzrecht?

PARTNER

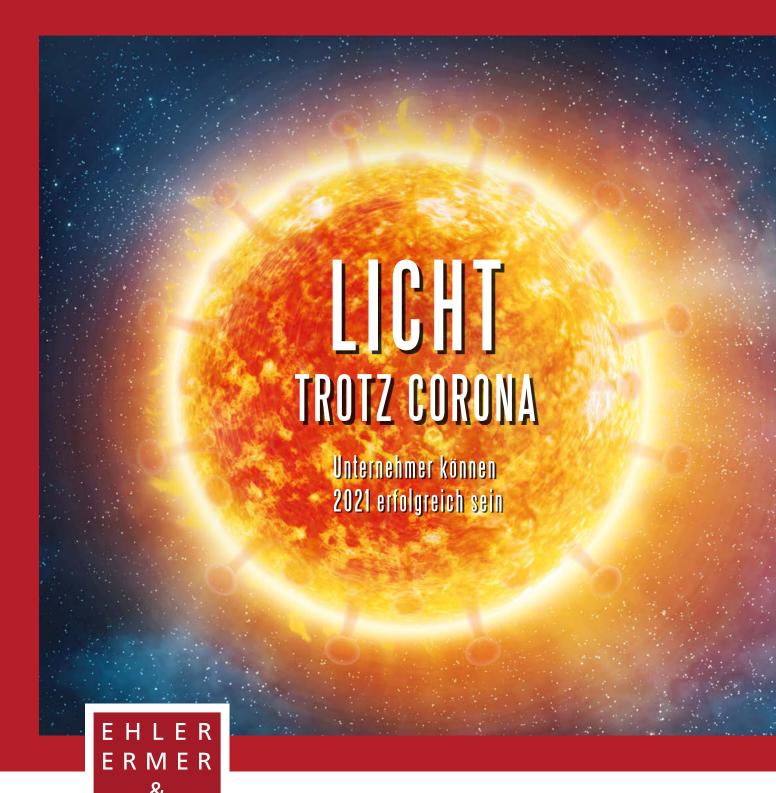
Das außergerichtliche Sanierungsverfahren Steuern

Welche Neuerungen das Jahressteuergesetz bringt Kurzarbeit Mehr Möglichkeiten,

strenge Kontrollen

2 | 2020

EEP-JOURNAL



WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE eingespielt • erstklassig • persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

"Corona" – mit diesem Begriff wird 2020 auf ewig verbunden bleiben.

Die Pandemie hatte die gesamte Welt in diesem Jahr fest im Griff. Noch lassen sich die immensen wirtschaftlichen Schäden, die die "Lockdowns" unterschiedlicher Ausprägung angerichtet haben, nicht exakt beziffern.

Fest steht allerdings: Die Rahmenbedingungen für fast alle Unternehmen haben sich komplett verändert. Es waren in diesem Zuge auch schnelle Reaktionen das Gebot der Stunde: Geschäftsmodelle mussten in Windeseile, aber trotzdem mit Verstand und Weitblick angepasst oder sogar komplett neu erfunden werden. Auch Strukturen und Verträge standen in vielen Betrieben auf dem Prüfstand und mussten neu gestaltet werden. Bei all diesen extremen Herausforderungen konnten wir zahlreiche Unternehmen im Norden unterstützen, zum Beispiel indem wir Restrukturierungen rechtlich und steuerlich abgesichert haben, die Antragstellung von Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeld zur Liquiditätssicherung begleitet haben und das Lieferkettenmanagement mit neuen vertraglichen Gestaltungen auf ein krisensicheres Fundament gestellt haben.

"Corona" – manch einer kann das Wort schon nicht mehr hören. Aber danach fragt das Virus nicht. Es wird auch auf absehbare Zeit unseren Alltag bestimmen und viele unternehmerische Entscheidungen beeinflussen. Aber wir sind der Pandemie nicht hilflos ausgeliefert. Wir haben gelernt, mit den Einschränkungen umzugehen, haben Prozesse im Alltag und in den Unternehmen effizienter gemacht. Das hat unter dem Strich unser Leben in vielen Bereichen auch einfacher gemacht – und sind wir mal ehrlich: Hätten wir über die vielfältigen Möglichkeiten, die uns die Digitalisierung tatsächlich bietet, in "normalen" Zeiten so intensiv nachgedacht?

"Corona" – auch die kommenden Monate werden mit diesem Begriff verknüpft bleiben. Wie 2021 für Unternehmen trotzdem ein erfolgreiches Jahr werden kann, damit beschäftigt sich das Titelthema dieser Ausgabe des "EEP-Journals". Zudem beleuchten wir praxisnah eine Revolution im Insolvenzrecht, geben einen Ausblick auf steuerliche Neuerungen im kommenden Jahr und haben noch viele weitere spannende Themen rund um erfolgreiche unternehmerische Entscheidungen für Sie aufbereitet.

Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie, Ihren Mitarbeitern, Kollegen und Freunden trotz der aktuellen Umstände ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr. Bleiben Sie uns gewogen – und bleiben Sie vor allem eines: gesund.

Es grüßt Sie herzlich Ihr EEP-Team

Standorte in Flensburg • Rendsburg • Kiel • Neumünster • Lübeck • Elmshorn • Hamburg

INHALTSVERZEICHNIS

04 - 05

TITELTHEMA

Licht trotz Corona: Unternehmer können 2021 erfolgreich sein

06 - 07

SPEZIAL: Insolvenzrecht in Bewegung

- Außergerichtliches Sanierungsverfahren: Sanierung ohne Insolvenz – so geht's
- Dauerbaustelle Insolvenzrecht:
 Was sich sonst noch tut

- 08 - 11

FACHTHEMEN

- Grenzüberschreitende Steuergestaltungen: Was ist meldepflichtig und welche Frist gilt?
- Jahressteuergesetz: Drei wichtige Neuerungen im Überblick
- Online-Händler, aufgepasst: Aus Versandhandel wird Fernverkauf
- Mehr Möglichkeiten, strenge Kontrollen:
 Kurzarbeit geht in die Verlängerung

INTERNATIONAL

 Lieferkettenmanagement Top-Thema bei "Advoselect"-Herbsttagung

12 – 13

12 – 13

ENGAGEMENT

- Das Katharinen Hospiz: Hilfe in schweren Zeiten
- Sinn stiften: Wie bürgerschaftliches Engagement sich auch steuerlich Iohnen kann

- 14 – 15

INSIDE

- EEP expandiert: Neuer Standort in Hamburg
- Gebündeltes Know-how für Gemeinden
- Neu im Team
- Jubiläen
- Glückwünsche zur bestandenen Prüfung
- Geteiltes Wissen: EEP-Experten in Fachmedien
- Weitere Auszeichnung für Dr. Tobias Krohn

Impressum

HERAUSGEBER EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185 Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info Konzept und Design my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa Horst-Menzel-Straße 12 09112 Chemnitz

Bildquellen

Cover | © egal | iStock.com, CKA | iStock.com Seite 04–05 | © sefa ozel | iStock.com Seite 06–07 | © Heikorng | iStock.com Seite 08 | © Rawpixel | iStock.com Seite 09 | © asbe | iStock.com Seite 10 | © Vadmary | iStock.com Seite 11 | © Atlas Studio / iStock.com Seite 12 | © Katharinen Hospiz am Park gemeinnützige GmbH Seite 13 | © Familie Gewers Seite 14–15 | © Ehler Ermer & Partner

LICHT TROTZ CORONA

UNTERNEHMER KÖNNEN 2021 ERFOLGREICH SEIN

Wenn das Jahr sich dem Ende zuneigt, kommt die Zeit des Innehaltens und der Rückblicke. Normalerweise. Diesmal ist jedoch alles anders. Nach einem Krisenjahr, wie es Deutschland sehr, sehr lange nicht mehr erlebt hat, geht der Blick vieler Unternehmer nicht zurück, sondern fast ausschließlich nach vorn. Was wird 2021 bringen? Nach einer kurzen Phase der Erholung im Sommer und Herbst hat der neue "Teil-Lockdown" die Stimmung bei vielen Unternehmern und Konsumenten wieder eingetrübt. Die Unsicherheit ist nach wie vor groß. Aber muss 2021 deswegen ein schlechtes Jahr werden?

"Große Unsicherheit dämpft keineswegs immer die Konsumlaune", sagt der Wirtschaftspsychologe Dr. Georg

Felser, der sich an der Hochschule Harz intensiv mit Marktund Konsumpsychologie beschäftigt. "Man kann beobachten, dass Konsumfreude in
bestimmten Bereichen wächst,
wenn Menschen sinngemäß
denken, morgen geht eh die
Welt unter." Auch wenn diese
Krise anders ist als zum Beispiel Krisen

a u f g r u n d von Terrorismus oder Naturkatas-

"GROSSE UNSICHERHEIT DÄMPFT KEINESWEGS IMMER DIE KONSUM-LAUNE." trophen, sieht der Forscher auch eine Parallele: die Tendenz zum Konsum im eigenen Land. "Nach dem 11. September 2001 war Konsum in den USA erste Bürgerpflicht. Gib dein Geld in Amerika aus, war damals die Parole. Diese Grundstimmung ist jetzt auch bei uns da." Das Problem: In einigen Wirtschaftszweigen kann man sie derzeit schlicht nicht aufgreifen. "Aber zeitversetzt im kommenden Jahr halte ich das für sehr gut möglich." Hinzu kommt ein dritter Aspekt: "In der Erwartung, dass die Beschränkungen – hoffentlich auch dank Impfstoff – spätestens im Frühjahr weitgehend entfallen werden, wird das Bedürfnis nach Kompensation eine große Rolle spielen. Auch das spricht für Konsumfreude."

ZUWÄCHSE OHNE ENDE BEI WEBSHOPS

Was sich im Krisenjahr 2020 jedoch stark verändert hat, sind die Kanäle des Konsums. "Die Pandemie hat dem Online-Handel einen riesigen Schub gegeben", sagt Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handelsund Gesellschaftsrecht bei EEP. "Und damit meine ich nicht nur Amazon & Co. Auch viele Webshops, die mittelständische Unternehmen bei uns im Norden betreiben, verzeichnen Zuwächse ohne Ende. Generell erleben wir gerade viele neue Marktchancen, von denen vor allem digital gut aufgestellte Unternehmen profitieren." Auch wenn die Rahmenbedingungen für einzelne Branchen nach wie vor schwierig sind, zeigt sich am Ende des "Corona-Jahres": Der Mittelstand ist anpassungsfähiger als gedacht. "Viele Unternehmer im Norden sind nicht in Schockstarre verfallen, sondern haben sofort die Ärmel hochgekrempelt und geschaut, wie sich Geschäftsmodelle, Verträge und Prozesse anpassen oder komplett neu gestalten lassen", so Dr. Jan Reese. "Wir beobachten, dass genau diejenigen Unternehmen, die sich sofort intensiv mit Lieferwegen, intelligenten digitalen Lösungen und neuen Geschäftsideen beschäftigt haben, jetzt

die Früchte dafür ernten. Manche von ihnen, da bin ich überzeugt, werden 2021 erfolgreicher sein als vor der Pandemie." Nicht auf alle Randbedingungen hat man als Unternehmer Einfluss, aber zum Beispiel bei den Lieferketten ist man der Situation auch nicht hilflos ausgeliefert. "Viele Herausforderungen im Lieferkettenmanagement lassen sich bewältigen. Es gibt

gute Lösungen, wie sich zum Beispiel Verträge anpassen lassen. Man muss sich als Unternehmer aber darum kümmern und darf die Dinge nicht laufen lassen."

SPÜRBARES WACHSTUM VORHERGESAGT

Dass die deutsche Wirtschaft die Kraft hat, diese Krise zu meistern, zeigt ein Blick auf das dritte Quartal. Die starke wirtschaftliche Erholung nach dem ersten "Lockdown" hat bewiesen, dass es geht. Trotz des neuerlichen "Teil-Lockdowns" rechnet der Sachverständigenrat der Bundesregierung, die sogenannten "Wirtschaftsweisen", nun für das Gesamtjahr nur mit einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von 5,1 Prozent. Im Juni hatten die Experten noch ein Minus von 6,5 Prozent vorhergesagt. Aktuelle Daten des Statistischen Bundesamts zeigen zudem, dass die Umsätze der deutschen Wirtschaft vor Beginn des "Teil-Lockdowns" schon fast wieder ihr Vorkrisenniveau erreicht hatten. Die neuen Verschärfungen werden einen erneuten Rückschlag bringen, aber für das kommende Jahr rechnen die Wirtschaftsinstitute trotzdem mit einem spürbaren Wachstum. Die Prognosen schwanken derzeit zwischen 3,2 und 5,1 Prozent.

SCHLECHTE ZEITEN FÜR SCHWARZ-WEISS-DENKER

Viel wird – naturgemäß – davon abhängen, wie sich die Pandemie weiter entwickelt. "Gut wäre, wenn sich der Weg zurück zur Normalität nicht schleppend und tröpfchenweise gestalten würde", sagt Wirtschaftspsycho-

loge Dr. Georg Felser. "Es braucht ein klares Signal, dass sich die Situation bessert, nur dann stellt sich ein wirkliches Gefühl von Normalität bei den Menschen ein." Die Kraft der Signale – der Forscher sieht sie auch

bei einem anderen Beispiel: "Die Mehrwertsteuersenkung war ökonomisch sinnfrei, aber sie hatte eine psychologische Wirkung. Sie hat ein Signal gegeben: Wir brauchen den privaten Konsum." Unternehmern rät der Wirtschaftspsychologe in diesen unruhigen Zeiten vor

allem dazu, sich bei wichtigen Themen nicht vorschnell eine abschließende Meinung zu bilden. "Mit Vieldeutigkeit umgehen zu können, ist eine gute Eigenschaft – auch für Unternehmer. Nicht alles im Leben ist planbar und es gibt immer Fragen, die zunächst ohne klare Antwort bleiben. Wer da vorschnell abschließende Urteile fällt, handelt nicht klug."

MIT VIELDEUTIGKEIT

IST EINE GUTE EIGEN-

SCHAFT – AUCH FÜR

UNTERNEHMER.

UMGEHEN ZU KÖNNEN,



"WIR ERLEBEN GERADE VIELE NEUE MARKTCHANCEN, VON DENEN VOR ALLEM DIGITAL GUT AUFGESTELLTE UNTER-NEHMEN PROFITIEREN." > SPEZIAL: INSOLVENZRECHT IN BEWEGUNG < =

DAS AUSSERGERICHTLICHE SANIERUNGSVERFAHREN SANIERUNG OHNE INSOLVENZ – SO GEHT'S

WENN EIN UNTERNEHMEN IN EINE EXISTENZGEFÄHRDENDE SCHIEFLAGE GERÄT, DANN STELLEN SICH FÜR
DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG MEIST VOR ALLEM ZWEI
ZENTRALE FRAGEN: WIE KANN ICH GLÄUBIGER ZU
EINEM VERZICHT AUF IHRE FORDERUNGEN BEWEGEN?
UND WIE LASSEN SICH LANGFRISTIGE VERTRÄGE, DIE
EINER SANIERUNG IM WEG STEHEN, KÜNDIGEN?

Ohne Insolvenzverfahren war beides bisher nicht möglich, in Zukunft könnte sich das ändern: Der vom Gesetzgeber neu geschaffene Entwurf eines außergerichtlichen Sanierungsverfahrens sieht ein vollwertiges, eigenständiges Verfahren vor. Unternehmen und natürliche Personen, die selbstständig tätig sind, sollen es nutzen können, um ohne Insolvenzverfahren im Rahmen eines sogenannten Restrukturierungsplans die Gläubiger zu einem Verzicht auf Forderungen zu zwingen. Zudem sieht der Entwurf neben Vollstreckungsaussetzungen auch Möglichkeiten vor, dass sich Unternehmen ohne Insolvenzverfahren von langfristigen, wirtschaftlich nachteiligen Verträgen loslösen können.

Der Ablauf des Verfahrens lässt sich wie folgt skizzieren: Das zu sanierende Unternehmen teilt die Gläubiger in verschiedene Gruppen auf und schlägt den Gläubigern einen Verzicht vor. Damit der Restrukturierungsplan angenommen wird, ist es grundsätzlich erforderlich, dass in jeder Gruppe eine Mehrheit von 75 % für den Plan besteht. Wird in einer Gruppe die notwendige Mehrheit von 75 % nicht erreicht, gilt die Zustimmung dieser Gruppe allerdings unter bestimmten Umständen – zum Beispiel keine Schlechterstellung durch den Restrukturierungsplan, angemessene Beteiligung der Gläubiger oder Mehrheit der abstimmenden Gruppen – trotzdem als erteilt.

Der Gesetzgeber hat auch erkannt, dass ein reiner Schuldenschnitt nicht ausreichend ist, wenn die Ursache der wirtschaftlichen Schieflage nicht beseitigt wird. Um dieses Problem anzugehen, sieht der Entwurf ein Vertragsbeendigungsverfahren vor, bei dem das in der Krise befindliche Unternehmen dann, wenn es drohend zahlungsunfähig ist, eine Vertragsbeendigung zwangsweise herbeiführen kann.

Bei einem langfristigen Dauerschuldverhältnis kommt der Entscheidung die Wirkung einer Kündigung mit dreimonatiger Frist zu. Konkret kann also zum Beispiel eine Loslösung von langfristigen Mietverträgen erreicht werden.

Welche Voraussetzungen für ein solches Verfahren erfüllt sein müssen, welche Vor- und Nachteile im Vergleich zu Eigenverwaltungsverfahren in der Insolvenz bestehen, ob die Durchführung ganz ohne Beteiligung eines Gerichtes möglich ist, wie mit Steuerverbindlichkeiten umzugehen ist und viele weitere Fragen beantworten wir in der neuesten Ausgabe des "EEP-Podcasts" ausführlich. Der Podcast ist über die EEP-App, den EEP-Blog, die EEP-Website und alle großen Podcast-Portale (Spotify, Apple, Deezer) abrufbar. Der schnellste Weg: www.eep.info/podcast.

EEP-Kontakt: nicolas.grimm@eep.info

DAUERBAUSTELLE INSOLVENZRECHT WAS SICH SONST NOCH TUT

DAS INSOLVENZRECHT IST AUCH ÜBER DAS NEUE AUSSERGERICHTLICHE SANIERUNGSVERFAHREN HINAUS MASSIV IN BEWEGUNG. UNTER DEM EINDRUCK DER CORONAPANDEMIE WURDEN IM FRÜHJAHR 2020 IN BESONDERER SCHNELLIGKEIT ÄNDERUNGEN VERABSCHIEDET, UM DIE UNMITTELBAREN FOLGEN DER KRISE ABZUMILDERN UND PANDEMIEBEDINGTE INSOLVENZEN ZU VERHINDERN.

Es ist die Aufgabe des Insolvenzrechts, wirtschaftlich nicht tragfähige Unternehmen aus dem Markt auszuscheiden und deren Gläubiger zu schützen. Wenn jedoch unverschuldete externe Krisen auf die Unternehmen einwirken, die geeignet sind, auch eigentlich gesunde Unternehmen in die Insolvenz zu treiben, entstehen gesamtwirtschaftlich erhebliche Schäden. Daher wurde die Insolvenzantragspflicht für die Überschuldungsgründe Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung zunächst bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, sofern dies auf den Auswirkungen der Pandemie beruhte.

Befristet bis zum 31.12.2020 wurde dann die Antragspflicht für den Insolvenzgrund der Überschuldung weiter ausgesetzt. Zahlungsunfähige Unternehmen unterliegen ab dem 01.10.2020 wieder der bisherigen strengen, für die Geschäftsführung insoweit auch strafbewehrten Insolvenzantragspflicht.

Trotz der massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise hat sich bei den Unternehmensinsolvenzen ein historischer Tiefststand in Form eines Rückgangs um 35 % im Vergleich zu den Vorjahreszahlen entwickelt. Die lange befürchtete Insolvenzwelle lässt daher noch auf sich warten. Offen ist derzeit, ob es infolge der zuletzt stark gestiegenen und immer noch hohen Infektionszahlen in 2021 zu einem weiter verschärften Lockdown kommen wird, der wiederum eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auch bei Zahlungsunfähigkeit zur Folge haben könnte. Dessen ungeachtet enthält der Regierungsentwurf des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes zahlreiche wichtige Änderungen im Insolvenzrecht. Der Gesetzesentwurf geht zunächst von weiteren Modifizierungen bei den Insolvenzantragspflichten aus. Hiernach ist der Antrag spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (also wie bisher) und sechs Wochen (statt bislang drei Wochen) nach Eintritt der Überschuldung zu stellen. Dadurch sollen die Sanierungschancen erhöht werden.

Europäischen Vorgaben folgend verkürzt sich zukünftig, voraussichtlich ab dem 01.01.2021, die maximale Dauer der

Restschuldbefreiungsphase von sechs Jahren auf drei Jahre. Zudem sieht der Regierungsentwurf erstmals nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999 eine Anhebung der Vergütungssätze für Insolvenzverwalter vor. Nach erfolgter Evaluation der seit 2012 existierenden Eigenverwaltung, einer Variante eines Insolvenzverfahrens, in deren Rahmen der Schuldner unter Aufsicht eines Sachwalters weiter verfügungsbefugt bleibt, werden die Eingangsvoraussetzungen für diese Verfahrensart erhöht. Es bestand jedoch im bisherigen Gesetzgebungsverfahren kaum Zeit, die vorgelegten Entwürfe einer kritischen Analyse zu unterziehen. Man wird sich daher auch bei der vom Gesetzgeber beabsichtigten zeitnahen Verabschiedung der Gesetzesvorhaben auf eine mögliche Nachjustierung von Schwachstellen einzurichten haben. Das Insolvenzrecht bleibt daher nach wie vor die Dauerbaustelle des Rechts.



EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info

FACHTHEMEN

GRENZÜBERSCHREITENDE STEUERGESTALTUNGEN

WAS IST MELDEPFLICHTIG UND WELCHE FRIST GILT?

Mit der Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen will der Gesetzgeber nicht gewollte Steuerschlupflöcher schließen. Für international tätige Unternehmen ist Vorsicht geboten.

Nachdem die Fristen für die Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen doch nicht verlängert wurden, sind entsprechende Sachverhalte nun seit dem 01.07.2020 innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen. Zwar sind grundsätzlich die sogenannten Intermediäre (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Banken) zur Anzeige verpflichtet; wurden die Steuergestaltungen jedoch ohne deren Mithilfe ge-

plant, strukturiert und/oder umgesetzt, trifft es den Steuerpflichtigen selbst. Entsprechendes gilt, wenn ein mitwirkender Intermediär keinen Inlandsbezug hat. Die Nichtmeldung sowie die nicht fristgerechte oder nicht vollständige Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Zudem ist seit dem 01.07.2020 in Steuererklärungen für die Besteuerungszeiträume, in denen sich der steuerliche Vor-

zugeben.

Bei der Prüfung, ob ein Sachverhalt meldepflichtig ist, muss zunächst geklärt werden, ob eine Steuergestaltung vorliegt, die u. a. Ertragsteuer, Grunderwerbsteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer betrifft, nicht hingegen Umsatzsteuer. Der Begriff der Steuergestaltung wird dabei weit ausgelegt. Bei einer Steuergestaltung handelt es sich demnach um einen bewussten, das reale und/oder rechtliche Geschehen mit steuerlicher Bedeutung verändernden Schaffensprozess durch

Transaktionen, Regelungen, Handlungen, Vorgänge, Vereinbarungen, Zusagen, Verpflichtungen oder ähnliche Ereignisse. Hierunter fallen beispielsweise die Schaffung, Zuordnung, der Erwerb oder die Übertragung von Einkünften oder deren Quellen auf einen anderen Rechtsträger; die Gründung oder der Erwerb einer die Einkünfte erzielenden juristischen Person oder die Anpassung vertraglicher Konditionen, die nicht ausschließlich unter Fremdvergleichsgrundsätzen erfolgt. Liegen demnach grenzüberschreitende Steuergestaltungen vor, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob diese aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung meldepflichtig sind. Hierzu



definiert das Gesetz bestimmte Kennzeichen, wobei einige nur relevant sind, wenn bei objektiver Betrachtung der Hauptzweck der Gestaltung in der Erlangung eines Steuervorteils liegt. Da die Kennzeichen ein Sammelsurium unterschiedlichster Sachverhalte sind, sollten zukünftig sämtliche Sachverhalte mit Auslandsbezug zeitnah daraufhin überprüft werden, ob eine Anzeigepflicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern besteht.

EEP-Kontakt: olaf.braun@eep.info

JAHRESSTEUERGESETZ DREI WICHTIGE NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

INVESTITIONSABZUGSBETRAG WIRD FLEXIBLER

Wirtschaftsjahres gestundet, sodass die Finanzierung gedie Vorschrift die Inanspruchnahme von Sonderabschrei-

7 FÖRDERUNG GÜNSTIGEN WOHNRAUMS

Mit der Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtivermietung soll der Umstand der vielerorts steigenden mindestens 50 % (bislang: 66 %) der ortsüblichen Miete be-

• RECHNUNGSBERICHTIGUNG KEIN RÜCKWIRKENDES EREIGNIS

ren, die teils eine andere Rechts-



FACHTHEMEN Fachthemen

ONLINE-HÄNDLER, AUFGEPASST

AUS VERSANDHANDEL WIRD FERNVERKAUF

EINE NEUREGELUNG IM UMSATZSTEUERGESETZ WIRD IM KOMMENDEN JAHR INSBESONDERE FÜR IN DER EU ANSÄSSIGE WEBSHOP-BETREIBER VERÄNDERUNGEN MIT SICH BRINGEN.

Ab 1. Juli 2021 werden sogenannte Fernverkäufe im B2C-Bereich, also Lieferungen von Gegenständen an Nichtunternehmer innerhalb der EU, im Ansässigkeitsstaat des Empfängers der Umsatzsteuer unterworfen. Das gilt jedoch nur, sofern der Lieferant innerhalb der gesamten EU durch entsprechende Fernverkäufe einen Umsatz von jährlich mehr als 10.000 Euro erzielt. Als Nichtunternehmer erachtet das Umsatzsteuergesetz in diesem Zusammenhang typischerweise Privatpersonen, Kleinunternehmer oder Unternehmer, die nahezu ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen. Solange die EU-übergreifende Lieferschwelle von 10.000 Euro nicht überschritten wird, erfolgt eine Umsatzbesteuerung im Ansässigkeitsstaat des Fernverkäufers. Um eine Registrierungspflicht für umsatzsteuerliche ZweLieferschwelle im jeweiligen Ansässigkeitsstaat des Kunden zu vermeiden, wird das sogenannte OSS-Verfahren, bislang als MOSS-Verfahren bekannt, ebenfalls ab 1. Juli 2021 auf diese innergemeinschaftlichen Fernverkäufe ausgedehnt. Das bedeutet, dass Händler, die entsprechende Fernverkäufe ausführen, diese Umsätze an das Bundeszentralamt für Steuern melden und die darauf anfallende Umsatzsteuer dorthin entrichten. Das Bundeszentralamt für Steuern koordiniert die konkrete Verteilung der Umsatzsteuer zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Bislang ist der Lieferort und damit das Umsatzbesteuerungsrecht für diese Versandhandelsfälle in § 3c UStG geregelt. Danach gelten – bis zum 3o. Juni 2021 – länderspezifische Liefer-/Nettoumsatzschwellen. Erst sobald diese Schwellen im jeweiligen Mitgliedstaat überschritten werden, findet eine Besteuerung im Bestimmungsstaat, dem Ansässigkeitsstaat des Kunden, statt. Infolgedessen sind auch die dort geltenden Steuersätze anzuwenden. Bis zum Überschreiten der Schwelle verbleibt es bei einer Umsatzbesteuerung im Ansässigkeitsstaat des liefernden Unternehmers.

cke der liefernden Unternehmer bei Überschreiten der

Die Neuregelung führt bei den in der EU ansässigen Fernverkäufern allerdings nur bedingt zu Erleichterungen. Zwar müssen die Nettoumsatzschwellen im EU-Ausland nicht mehr ständig verfolgt werden und auch die umsatzsteuerlichen Meldepflichten in anderen Ländern entfallen aufgrund des OSS-Verfahrens. Davon profitieren jedoch in der Regel vorwiegend Unternehmer, die Fernverkäufe aus einem Zentrallager im eigenen Ansässigkeitsstaat erbringen. Agiert ein Unternehmen jedoch mit einer sog. Fulfillment-Service-Struktur eines Online-Marktplatzes, werden Waren innerhalb der EU in eigene, dezentrale Logistikzentren umgelagert und erst von dort aus an die Abnehmer veräußert. Die Verlagerung der Waren in das spätere Bestimmungsland begründet jedoch einen sog. umsatzsteuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerb des Unternehmers im späteren Bestimmungsland, wodurch die Registrierung in diesen Ländern weiterhin nicht vermieden werden kann.

EEP-Kontakt: bahne.thiesen@eep.info

MEHR MÖGLICHKEITEN, STRENGE KONTROLLEN KURZARBEIT GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG

AUCH IM KOMMENDEN JAHR KÖNNEN UNTERNEH-MEN, DIE WEGEN CORONA IN SCHWIERIGKEITEN GERATEN SIND, VON DEN MÖGLICHKEITEN DER KURZ-ARBEIT PROFITIEREN. ZUGLEICH MUSS ABER AUCH MIT ZUNEHMENDEN BEHÖRDLICHEN KONTROLLEN GERECHNET WERDEN.

In der pandemiebedingt schwierigen wirtschaftlichen Situation vieler bundesdeutscher Unternehmen im Jahre 2020 hat die Gewährung von Kurzarbeit erheblich zur

Entlastung vieler Unternehmen beigetragen. Zuletzt wurde die Bezugsdauer bis Ende des Jahres 2021 verlängert, der Zugang vereinfacht und bei längerer Dauer der Kurzarbeit auch die Auszahlung erhöht.

Die Bewilligung ab Frühjahr 2020 erfolgte überraschend unbürokratisch und zügig. Die behördliche Kontrolle der Kurzarbeit für das Jahr 2020 ist aber bereits angelaufen. Derzeit laufen mehr als 2.100 Ermittlungsverfahren gegen Unternehmen, an deren Ende Geld- oder gar Freiheitsstrafen stehen können. Schwerpunkte der Prüfung sind dabei insbesondere der Nachweis eines unabwendbaren Arbeitsausfalls, der Umgang mit noch offenen Urlaubsansprüchen sowie die Beendigung von Arbeitsverhältnissen während der Kurzarbeitsphase.

Der Nachweis eines unabwendbaren Arbeitsausfalls ist sicherlich einfach zu führen, wenn bestimmte Branchen, z. B. die Gastronomie, von behördlichen Stilllegungen betroffen sind. In anderen Wirtschaftszweigen erschließt sich indes die Bedingung eines Nachfragerückganges durch die Pandemie nicht unbedingt und sollte daher von betroffenen Unternehmen entsprechend dokumentiert werden.

Auch die Nutzung von Urlaubsguthaben ist ein Thema, obwohl die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2020 bis zum 31.12.2020 auf die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr 2020 verzichtet hat. Welche Weisungslage hierzu bei der Bundesagentur für in das Kalenderjahr 2021 hineinreichende Kurzarbeitsphasen bestehen wird, ist derzeit noch unklar. Entsprechendes gilt für den Abbau von Arbeitszeitguthaben, die ebenfalls in 2020 unberücksichtigt blieben. Auch die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die ab Ausspruch einer Kündigung zum Wegfall der Voraussetzungen für



Kurzarbeitergeld führt, ist im Rahmen von Prüfungen ein Thema.

Des Weiteren ist das Vorliegen der Voraussetzungen für Kurzarbeit nicht nur umfassend vorab zu prüfen, sondern auch laufend nachzuweisen.

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info



International International International

LIEFERKETTENMANAGEMENT TOP-THEMA BEI "ADVOSELECT"-HERBSTTAGUNG

Wenn sich Wirtschaftsanwälte aus ganz Europa zur "Advoselect"-Herbsttagung treffen, dann steht normalerweise der persönliche Austausch ganz im Vordergrund. In diesem Jahr war jedoch alles etwas anders: Statt einer Präsenzveranstal-

tung fand die Tagung pandemiebedingt in einem neuen Online-Format statt. "Im Mittelpunkt stand vor allem die Minimierung der vielfältigen Risiken, denen europäische Unternehmen in der aktuellen Krise ausgesetzt sind", so "Advoselect"-

Vorstand Viktoria Maruschka. Dabei kam den Themenbereichen Lieferkettenmanagement und Force-Majeure-Klauseln eine besondere Bedeutung zu. Unter Federführung von EEP wurde dazu eine neue Web-Seminarreihe auf den Weg gebracht.

"Die ersten beiden Folgen mit den Schwerpunkten Deutschland, Großbritannien, Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg haben inzwischen stattgefunden und hatten große Resonanz", so Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei EEP. "Mitschnitte der Web-Seminare sind über den EEP-Blog kostenlos abrufbar." Ein weiteres beherrschendes Thema bei der Herbsttagung waren Neuerungen rund um das Insolvenzrecht.



Engagement Engagement



ie letzten Monate haben nicht nur die Arbeit in Krankenhäusern und Pflegeheimen verändert, sondern auch die Hospiz- und Palliativarbeit, bei der die Nähe zum Menschen und das ehrenamtliche Engagement eine

besondere Rolle spielen. Das spürt man auch im Katharinen Hospiz am Park in Flensburg, das von EEP seit vielen Jahren unterstützt wird. Besuche mussten sehr eingeschränkt werden, ebenso die wichtige Arbeit der Ehrenamtlichen. "Vorübergehend wurden die Begleitungen auf Telefonate reduziert, zwi-

schenzeitlich gibt es wieder einige direkte Begleitungen und vor allem sind die Ehrenamtlichen wieder im Haus tätig", sagt Dr. Hermann Ewald, Ärztlicher Leiter der Einrichtung. "Eine der größten Herausforderungen ist es, mit den vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen trotz der Einschränkungen, die alle sonst üb-

lichen Veranstaltungen verbieten, in gutem Kontakt zu bleiben, um sie nicht zu verlieren." Auch vor vielen weiteren Herausforderungen steht das Hospiz derzeit: Für den Neubau eines Bettenhauses auf dem Gelände fehlen noch immer die öffentli-



chen Fördergelder. Hinzu kommt die grundsätzlich unsichere finanzielle Lage von Hospizen, die deshalb auf Spenden angewiesen sind. Nur wenn in jedem Jahr eine Summe von mindestens 500.000 Euro zusammenkommt, können die vielfältigen Angebote aufrechterhalten werden. "Wir sind sehr, sehr dank-

bar, dass das in den letzten Jahren immer wieder geklappt hat, und hoffen sehr, dass es – trotz Pandemie – auch weiterhin möglich sein wird." Dabei kann die Einrichtung auf die Unterstützung vieler Partner zählen, darunter auch EEP. "Die

Zusammenarbeit mit EEP ist sehr vertrauensvoll", so Dr. Hermann Ewald. "Aus der Kanzlei werden wir insbesondere durch Frau Meyer-Sanders unterstützt, die seit vielen Jahren Vorstandsmitglied der Katharinen Hospiz Stiftung ist. In diesem Rahmen wurden besondere Anschaffungen möglich gemacht und vor allem

die Weiterbildung von Pflegekräften zu Palliative-Care-Fachkräften im ambulanten Bereich gefördert. Dieses Engagement ist ganz besonders wertvoll, da auf diesem Weg die spezialisierte ambulante Palliativversorgung der gesamten Region unterstützt und verbessert wird."

SINN STIFTEN

WIE BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT SICH AUCH STEUERLICH LOHNEN KANN

DANK EINES ENGAGIERTEN EHE-PAARES ERHÄLT DAS STADTAR-CHIV ELMSHORN EIN NEUES DO-MIZIL. DER FALL ZEIGT, WIE EI-NE DURCHDACHT ENTWICKELTE STIFTUNGSLÖSUNG GUTES TUN UND ZUGLEICH STEUERVORTEI-LE SCHAFFEN KANN.

Ingrid und Herbert Gewers haben ihr Leben lang hart gearbeitet und sind erfolgreiche Unternehmer gewesen. Nun sind die Eheleute, die keine Erben haben, im höheren Alter und machen sich Gedanken über ihre Nachfolge und den Verbleib ihres Vermögens nach ihrem Tod. Da sie bereits zwei gemeinnützige Stiftungen errichtet haben, lag es nahe, auch für die Gestaltung des Immobiliennachlasses eine Stiftungslösung zu suchen. Gemeinsam mit EEP und in Abstimmung mit der Stadt und Bürgerstiftung Elmshorn entstand folgende Lösung: Ein im Zentrum der Stadt Elmshorn gelegenes, von den Eheleuten Gewers

1980 errichtetes großes Wohn- und Geschäftshaus ist in eine rechtlich unselbständige und gemeinnützige Treuhandstiftung, die Gewers-Haus-Stiftung, zum Verkehrswert einge-



legt worden. Treuhänderin ist die Bürgerstiftung Elmshorn. Die Zuwendung an die Stiftung erfolgte mit folgenden Maßgaben:

- >> Eine Wohnung steht den Stiftern lebenslang zur Eigennutzung zur Verfügung.
- >> Das 380 qm große Erdgeschoss wird von der Stadt Elmshorn für das Stadtarchiv genutzt.
- » Die Mieteinnahmen aus den übrigen drei Wohnungen stehen für den Erhalt des Gebäudes und das Stadtarchiv oder für andere förderungswürdige Vorhaben der Stadt Elmshorn zur Verfügung.

Die Errichtung der Stiftung erfolgte in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht. Das Finanzamt hat die Gemeinnützigkeit anerkannt. Somit können die Stifter den Wert der Zuwendung in den kommenden zehn Jahren als Spende mit ihren Einkünften verrechnen und zahlen weniger Steuern. Zwischenzeitig bereitet die Stadt den Einzug des Stadtarchivs vor. Das bürgerschaftliche Engagement ist in der Stadt auf viel positive Resonanz gestoßen und wird hoffentlich weitere Nachahmer finden.

EEP EXPANDIERT: NEUER STANDORT IN HAMBURG

EEP ist weiter auf Wachstumskurs. Erstmals hat die Kanzlei in diesem Jahr einen neuen Standort außerhalb Schleswig-Holsteins eröffnet. Das neue Büro Hamburg befindet sich in einer Villa in der Johnsallee nahe der Außenalster, also direkt im Herzen der Hansestadt. "Ein Schwerpunkt des neuen Standorts wird im Bereich Insolvenzverwaltung und Sanierung liegen", erklärt Nicolas F. Grimm, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht bei EEP. "Aber auch alle anderen Leistungen, die unsere Mandanten von uns kennen, können wir in Hamburg anbieten." Ganz neu ist die Wirkungsstätte Hamburg für EEP natürlich nicht. "Unser Standort in Elmshorn betreut bereits seit vielen Jahren sehr erfolgreich auch Mandanten aus Hamburg", so Nicolas F. Grimm.

..Mit dem Standort direkt in der Hansestadt sind wir jetzt noch ein Stück näher dran an der Hamburger Wirtschaft und den Hamburger Gerichten, was insbesondere

in den Bereichen Insolvenzverwaltung und Sanierung ein Vorteil ist." Zu erreichen ist EEP in Hamburg unter 040 45000100 oder hamburg@eep.info.



GEBÜNDELTES KNOW-HOW FÜR GEMEINDEN

Gemeinsam mit EEP weitet die Beratungsgesellschaft GeKom ihre Angebote für Kommunen in Schleswig-Holstein weiter aus. Ein Ziel ist es dabei, rechtliche Fragestellungen für jeweils mehrere Gemeinden zu bündeln, um so eine noch effizientere Beratung anbieten zu können. Konkret geschieht dies im Moment zum Beispiel mit Blick auf die Reform der Besteuerung kommunaler Einrichtungen und Leistungen: Um hier die richtigen Maßnahmen treffen zu können, haben mehrere Gemeinden insgesamt vier "Geleitzüge" gebildet, die nun sehr effizient bei der Umsetzung bestmöglicher Lösungen

begleitet werden. In Planung sind auch weitere neue Angebote, zum Beispiel ein Web-Seminar zur Haftung von leitenden Kommunalverantwortlichen und zu deren Strafbarkeit bei Missachtung der neuen Vorgaben nach § 2b UStG sowie ein neues Beratungsangebot rund um das Beteiligungsmanagement in Kommunen, das in Zusammenarbeit mit Herbert Lorenzen, Amtsdirektor a. D. beim Amt Eiderstedt, entwickelt wird. Zum regelmäßigen Austausch wurde ein Bürgermeisterbeirat etabliert, der sich am 26. Januar 2021 zu seiner nächsten Sitzung via Videokonferenz trifft.

GETEILTES WISSEN: EEP-EXPERTEN IN FACHMEDIEN

Analysen, Einschätzungen, Handlungsempfehlungen: Die Expertise von EEP war in diesem Jahr wieder in unterschiedlichsten Fachmedien gefragt. Was bei der Anpassung kommunaler Gesellschaftsverträge an neue gesetzliche Vorgaben in Schleswig-Holstein zu beachten ist, erklärten Dr. Jan Reese, Dr. Tobias Krohn und Dr. Alena Arnst in einem Fachartikel für die Zeitschrift "Die Gemeinde". Ein weiterer Fachbeitrag widmete sich der Vergaberelevanz des interkommunalen Betriebsführungsvertrages am Beispiel der Abwasserentsorgung. Die Frage, ob und inwieweit sich Vorstandsmitglieder von Unternehmen zu allgemeinpolitischen Themen äußern dürfen, beantwortet ein Fachartikel im Magazin "Betriebs-Berater", an dem Mike Bogensee mitgewirkt hat. Wie Immobilienunternehmen mit Gewerbemietern umgehen sollten, die wegen der Krise auf Mietminderungen drängen, erläutert Dr. Jan Reese im Wohnungswirtschaftsmagazin "vdw AKTUELL". Alle Magazinbeiträge können im EEP-Blog heruntergeladen werden.

GLÜCKWÜNSCHE ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG



Tobias Bombe Prüfung zum Bilanzbuchhalter Elmshorn



Andreas Radloff Prüfung zum Steuerfachwirt Elmshorn

JUBILÄEN



Sabine Pagel Steuerberaterin Lübeck 10-jähriges Jubiläum



Buchhalterin / Steuerfachangestellte Elmshorn 10-jähriges Jubiläum



Ulrike Brandt-Thormann Betriebswirtin Lübeck 10-jähriges Jubiläum

NEU IM TEAM



Ania Laudwein Finanzbuchhalterin Flensburg

WEITERE AUSZEICHNUNG FÜR DR. TOBIAS KROHN



Nachdem Dr. Tobias Krohn (EEP) im vergangenen Jahr bereits mit dem Fakultätspreis der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ausgezeichnet wurde, hat er für seine Dissertation nun einen weiteren Preis erhalten: Der Kieler Doctores Iuris e. V., ein Zusammenschluss ehemaliger Doktoranden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, verlieh ihm in diesem Jahr

den Förderpreis der Kieler Doctores Iuris für seine kartellrechtliche Dissertation zur Verhaltenskontrolle marktmächtiger Unternehmen.

STANDORTE

FLENSBURG WRANGELSTRASSE 17–19 24937 FLENSBURG

RENDSBURG KAISERSTRASSE 26 24768 RENDSBURG

HAMBURG JOHNSALLEE 7 20148 HAMBURG

PARTNER

KIEL WALKERDAMM 17 24103 KIEL

NEUMÜNSTER RENDSBURGER STRASSE 66 24537 NEUMÜNSTER LÜBECK MOISLINGER ALLEE 1–3 23558 LÜBECK

ELMSHORN RAMSKAMP 71-75 25337 ELMSHORN



WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE eingespielt • erstklassig • persönlich